Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
13. Oktober 2026	14. Oktober 2026	684/2026

Anfrage Gort

betreffend steigender Personalaufwand und Kosten in der Berufsbeistandschaft

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden (KESB) ist eine kantonale Behörde, während die Berufsbeistandschaften von den Regionen geführt werden. Die Verantwortung für die personelle Entwicklung der Berufsbeistandschaften liegt bei den jeweiligen Regionen. Dem Kanton liegen daher keine Angaben zur Personalentwicklung der einzelnen Berufsbeistandschaften vor. Zu den Fallzahlen sowie zur Anzahl der Mandate, die privaten und professionellen Beistandspersonen übertragen werden, liegen folgende Angaben vor: Die Anzahl der verbeiständeten erwachsenen Personen ist in den vergangenen fünf Jahren im Kanton Graubünden von 2 108 auf 2 241 Personen im Jahr 2025 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 6,3 %. In der Region Prättigau/Davos nahm die Anzahl der verbeiständeten erwachsenen Personen im selben Zeitraum hingegen von 211 auf 208 Personen ab. Die Anzahl der verbeiständeten Kinder und Jugendlichen stieg in den vergangenen fünf Jahren von 615 auf 740 Personen im Jahr 2025. Dies entspricht einer Zunahme von 20,2 %. In der Region Prättigau/Davos nahm die Anzahl der verbeiständeten Kinder und Jugendlichen im selben Zeitraum von 130 auf 140 Personen zu. In dieser Zahl sind auch die Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende enthalten. Deren Beistandschaften werden durch kantonale Mitarbeitende des Amts für Migration und Zivilrecht geführt. Pro Jahr errichtet die KESB durchschnittlich 56 solcher Beistandschaften. Der kantonal markante Zuwachs an Beistandschaften im Kindesschutz fällt nicht in der Region Prättigau/Davos an, sondern grossmehrheitlich in den Regionen Imboden, Plessur und Landquart.

Zu Frage 2: Im Kanton Graubünden werden im Erwachsenenschutz rund 24–25 % der Mandate von privaten Beistandspersonen geführt; schweizweit liegt dieser Anteil im Durchschnitt bei 28 %. Im Kindesschutz werden rund 1 % der Mandate von privaten Beistandspersonen geführt; schweizweit beträgt dieser Anteil durchschnittlich 2 %. Um die anspruchsvolle Mandatsführung für Privatpersonen attraktiver zu gestalten, wird die Entschädigung für private Beistandspersonen per 1. Januar 2027 um durchschnittlich 10 % erhöht. Als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen Tätigkeit übernimmt der Kanton Graubünden die Sozialversicherungsbeiträge sowohl der Arbeitnehmenden als auch der Arbeitgebenden. Ergänzend führt

die KESB regelmässig Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen durch, um private Beistandspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Einer Ausweitung des Einsatzes privater Beistandspersonen sind jedoch fachliche Grenzen gesetzt. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson vom 29.11.2024 richtet sich deren Einsatz nach der persönlichen und fachlichen Eignung für das jeweilige Mandat. Eine Erhöhung des Anteils ist daher nur insoweit sachgerecht und möglich als ausreichend Mandate vorhanden sind, die eine fachlich verantwortbare Führung durch private Beistandspersonen zulassen. Bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen ist von der Geeignetheit auszugehen, womit die KOKES-Empfehlung zur Einsetzung geeigneter Beistandspersonen im Kanton Graubünden umgesetzt wird.

Zu Frage 3: Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) übt als Aufsichtsbehörde die administrative, organisatorische und fachliche Aufsicht über die KESB aus. Diese umfasst insbesondere die Sicherstellung einer korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung. Die Aufsicht erstreckt sich jedoch nicht auf die materielle Beurteilung von Einzelfällen. In der Rechtsanwendung und Entscheidfindung im konkreten Einzelfall ist die KESB unabhängig: dem DJSG stehen diesbezüglich keine Weisungs- und Korrekturbefugnisse zu. Die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung einer Beistandsperson für das jeweilige Mandat obliegt der KESB. Die KESB nimmt diese Prüfung gestützt auf Art. 400 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der KOKES zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson vom 29. November 2024 vor.

Zu Frage 4: Bei der Festlegung der Mandatsträgerkosten ist zu berücksichtigen, dass eine Beistandschaft eine staatlich angeordnete Schutzmassnahme darstellt, deren Umfang die betroffene Person nur beschränkt beeinflussen kann. Die Kostenbeteiligung soll daher verhältnismässig ausgestaltet sein und einen angemessenen Ausgleich zwischen der individuellen Kostenbeteiligung und der staatlichen Finanzierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes gewährleisten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung eine Erhöhung der geltenden Entschädigungsansätze nicht als sachgerecht. Zudem umfasst die von der KESB festgesetzte Entschädigung auch die im Rahmen der Mandatsführung anfallenden administrativen und buchhalterischen Leistungen (Art. 31 Abs. 4 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]).

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

Der Präsident: Martin Bühler

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin